

CDU GV Vallendar, Marco Pusceddu, Am Rheineck 30, 56182 Urbar

Verbandsgemeinde Vallendar
z.Hd. Herrn Bürgermeister Schneider
Rathausplatz 13
56179 Vallendar

Urbar, 31. März 2025

Antrag der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat Vallendar zur finanziellen Lage der Verbandsgemeinde Vallendar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Beigeordnete,
sehr geehrte Verwaltung,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende und Ratsmitglieder,

die finanzielle Situation der Verbandsgemeinde Vallendar ist durch gestiegene Umlagen und zusätzliche gesetzliche Vorgaben zunehmend angespannt. In der Vergangenheit mussten bereits schmerzhaft Einsparungen und Abgabenerhöhungen vorgenommen werden, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen.

Das Konnexitätsprinzip, seit 2004 verankert in Artikel 49 Absatz 5 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, besagt, dass das Land den Kommunen finanzielle Ausgleiche gewähren muss, wenn es ihnen neue Aufgaben überträgt oder sie zu höheren Ausgaben verpflichtet. Es ist daher erforderlich, die finanziellen Mehrbelastungen der Verbandsgemeinde Vallendar zu identifizieren und gegebenenfalls Schritte einzuleiten, um einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu erhalten.

Die CDU-Fraktion beantragt daher, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates aufzunehmen:

Feststellung durch den Verbandsgemeinderat Vallendar, dass im Haushaltsplan 2020 - 2025 erhebliche finanzielle Belastungen aus Aufgaben resultieren, die der Verbandsgemeinde durch Landes- oder Bundesgesetze übertragen wurden, ohne dass eine ausreichende finanzielle Kompensation erfolgt ist.

Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Verwaltung verschiedene Informationen zusammenstellt, wofür die CDU-Fraktion im Rahmen dieses Antrags bittet.

1. Aufstellung der Mehrbelastungen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine detaillierte Aufstellung der finanziellen Mehrbelastungen vorzulegen, die durch übertragene Pflichtaufgaben entstanden sind und für die kein ausreichender finanzieller Ausgleich durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgt ist.

2. Prüfung der Rechtslage:

Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu prüfen, ob und inwiefern eine Verletzung des Konnexitätsprinzips gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Verfassung von Rheinland-Pfalz vorliegt.

3. Einleitung von Schritten zur Entlastung:

Sollte eine Verletzung des Konnexitätsprinzips festgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, geeignete Schritte einzuleiten, um einen finanziellen Ausgleich vom Land Rheinland-Pfalz zu erwirken.

Begründung:

Das Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Verfassung von Rheinland-Pfalz verpflichtet das Land, den Kommunen einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, wenn ihnen neue Aufgaben übertragen oder sie zu höheren Ausgaben verpflichtet werden. Es ist daher notwendig, die entstandenen Mehrbelastungen genau zu identifizieren und rechtlich prüfen zu lassen, ob das Land seiner Verpflichtung nachkommt. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen geeignete Schritte eingeleitet werden, um einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu erhalten und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Verbandsgemeinde zu sichern.

Artikel 49 Absatz 5 – Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz (LV RLP)

„Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Aufgaben oder verpflichtet es sie zu höheren Ausgaben bei der Wahrnehmung bestehender Aufgaben, ist durch Gesetz sicherzustellen, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt wird.“

Mit freundlichen Grüßen



Marco Proceddu

Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion
im Verbandsgemeinderat Vallendar



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

5. August 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1141-0003#2019/0027-0301 334	30. Juli 2025 Az.: 967-000 He/Sä	Ansgar van Elst Ansgar.Elst-van@mdi.rlp.de	06131 16-3372 06131 16-17 3372

Bitte immer angeben!

Klagen der kommunalen Gebietskörperschaften gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2024;

Erstreckungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juli 2025. Entsprechend Ihrer darin vorgetragenen Bitte bestätige ich hiermit gegenüber den rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Bereitschaft des Landes, die Bescheide über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen A und B und über die Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte für das Finanzausgleichsjahr 2024 nachträglich zu ändern, wenn

1. der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) aufgrund eines Vorlagebeschlusses in einem der bereits anhängigen Klagenverfahren gegen die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2023 bzw. 2024 in seiner Entscheidung das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) i. V. m. § 1 Abs. 1 LHG



2023/2024 und den Ansätzen für die Finanzausgleichsmasse für des Jahres 2024 für mit Artikel 49 Abs. 6 der Landesverfassung unvereinbar erklärt und

2.1 er die betroffenen gesetzlichen Regelungen zusätzlich für nichtig erklären sollte, anstatt den Gesetzgeber zu verpflichten, innerhalb einer vom Verfassungsgerichtshof bestimmten Frist eine verfassungsgemäße Regelung für die Zukunft zu treffen oder

2.2 der VGH die gesetzlichen Regelungen nicht für nichtig erklärt, aber das Land verpflichtet, rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Unter den genannten Voraussetzungen würden die Änderungen der Festsetzungsbescheide für das Finanzausgleichsjahr 2024 auf der Grundlage der dann vom Gesetzgeber rückwirkend in Kraft zu setzenden Neuregelungen im LFAG bzw. im LHG erfolgen.

Ziel der Erklärung ist es, die Kommunen so zu stellen, als hätten sie eigenständig auf die Gewährung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung über höhere Landeszusweisungen geklagt. Dabei können ggf. auch anderweitige, aber gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen sein, die der Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedürfen.

Im Falle von Änderungen der Festsetzungsbescheide 2024 nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass dies auch Konsequenzen für den Finanzbedarf im kreis- und verbandsangehörigen Bereich hat.

Ich hoffe, dass hiermit für alle Gebietskörperschaften die erforderliche Rechtssicherheit zur Vermeidung "vorsorglicher" Klagen betreffend das Finanzausgleichsjahr 2024 sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und Kosten gegeben ist.

Ich bitte Sie, Ihre Mitgliedkommunen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling

Hollerbach, Markus

Von: Meffert, Horst <HMeffert@gstbrp.de>
Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 11:06
An: 4.0 Leitung Finanzen
Cc: Assistenz Geschäftsführung (KB)
Betreff: AW: Konnexitätsprinzip
Anlagen: 2025_03_31_CDU.Antrag Konnexität.VG.Vallendar.pdf; 2025_03_31CDU-Antrag - Konnexitätsprinzip.OG.Urbar.pdf

Sehr geehrter Herr Hollerbach,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Zunächst klarstellend, die Stadt Ludwigshafen "beabsichtigt" eine Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz und beschäftigt eine Person damit, die Vorbereitungen zu treffen. Inwieweit sich eine möglicherweise erfolgreiche Klage auch auf alle anderen Gemeinden auswirkt, ist schwer zu beurteilen, da es bisher noch keine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung gibt. Grds. kann eine Gemeinde allerdings nur mit dem Vortrag, dass für alle betroffenen Gemeinden die Ausgleichszahlung zu gering ist, an das Gericht herantreten.

Ein konnexitätsbedingter Ausgleich kann nicht im Wege der Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden, weil hier Art. 49 Abs. 5 LV dem Art. 49 Abs. 6 LV vorgeht, d.h. wenn das Land beabsichtigen würde, eine derartige Regelung einzuführen, dann müsste die Finanzausgleichsmasse entsprechend angehoben werden. Eine Klage gegen die Schlüsselzuweisungen 2025 wäre hiervon unabhängig und würde die Regelung des Art. 49 Abs. 6 LV betreffen.

Gerne kann ich Sie im Rahmen einer Beauftragung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH unterstützen. Die von der Kommunalberatung aktuell aufgerufenen Preise betragen 165 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Stunde, 60 Euro zzgl. Umsatzsteuer je angefangener Stunde für An- und Anfahrt (ab und nach Mainz) sowie 0,45 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Fahrkilometer.

Viele Grüße
Horst Meffert

Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Tel.: 06131-2398-126

Fax: 06131-2398-9126

E-Mail: hmeffert@gstbrp.de


Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH

Die Kommunalberatung ist [Arbeitgeber der Zukunft 2024](#).

Geschäftsführer: RA JUDr. Stefan Meiborg, Rolf Flerus

Sitz der Gesellschaft: Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz, Amtsgericht Mainz, HRB 41906

E-Mail: info@kb-rlp.de

Internet: www.kb-rlp.de

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer [Datenschutzerklärung](#).